

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Wann besteht für Ihr Unternehmen die Pflicht zur Bilanzierung nach Handels- oder Steuerrecht?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

jeder Unternehmer ist verpflichtet, seine Bücher ordnungsgemäß zu führen - und sei es nur in Form einer einfachen Einnahmenüberschussrechnung (EÜR). Wenn Sie nicht ohnehin als „Kaufmann“ im Sinne des Handelsrechts gelten, sind Sie spätestens ab der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte zur sog. doppelten Buchführung verpflichtet und müssen am Ende des Geschäftsjahres eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellen. Diese Schwellenwerte wurden zuletzt für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 angehoben (durch das Wachstumschancengesetz).

Ob Bilanzierung oder EÜR: Bei allen Gewinnermittlungsarten haben Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu beachten. Das sind teils geschriebene, teils ungeschriebene Regeln, die sich aus der kaufmännischen Praxis, der Rechtsprechung und den Empfehlungen der Wirtschaftsverbände ergeben. Sie sollen sowohl Gläubiger als auch Anteilseigner vor fehlerhaften Informationen über die finanzielle Lage eines Unternehmens schützen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erfahren Sie, ob Sie eine Bilanz oder eine EÜR erstellen müssen. Außerdem geben wir Ihnen einen Überblick über ausgewählte praxisrelevante GoB. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wann besteht für Ihr Unternehmen die Pflicht zur Bilanzierung nach Handels- oder Steuerrecht?

Ist die Buchführung nicht ordnungsgemäß, drohen aufwendige Nacharbeiten, Steuerschätzungen und Nachzahlungen!

Gelten Sie als „Kaufmann“ im Sinne des Handelsrechts?

☒ Haben Sie einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb (z.B. mehrere Abteilungen, eigene Verwaltung, Buchhaltung und Personalwesen)?

☒ Oder ist Ihr Unternehmen eine Kapitalgesellschaft (z.B. ist eine GmbH bereits durch die Rechtsform „Kaufmann“)?

Anmerkung: Freiberufler (z.B. Ärzte, Anwälte, Architekten) gelten gewöhnlich nicht als Kaufleute nach Handelsrecht.

Nein

Beträgt Ihr Umsatz mehr als 800.000 € oder Ihr Gewinn mehr als 80.000 € im Jahr?

Ja

Nein

Ausnahme: Freiberufler



Sie sind zur „doppelten Buchführung“ mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet.



Sie sind nur zur „einfachen Buchführung“ mit Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) verpflichtet.

Merkmale einer Bilanz:

- Einnahmen und Ausgaben beeinflussen den Gewinn schon beim Abschluss der Verträge, nicht erst beim Geldfluss
- Inventurpflicht
- ggf. zusätzliche Steuerbilanz erforderlich
- Pflicht zur Offenlegung im elektronischen Handelsregister
- evtl. Testat durch Wirtschaftsprüfer erforderlich (abhängig von der Größe des Unternehmens)

Merkmale einer EÜR:

- nur der tatsächliche Geldfluss wirkt sich auf den Gewinn aus: bei den Einnahmen und Ausgaben zählt das Datum des Zahlungseingangs bzw. -ausgangs
- weniger formal und aufwendig als die Bilanz
- muss nicht im elektronischen Handelsregister offengelegt werden
- kein Testat durch Wirtschaftsprüfer erforderlich

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, GoB (Auswahl):

- **Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit**
 - Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass ein sachverständiger Dritter sich in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann (z.B. geordnete Belege, nachvollziehbare Buchungen).
- **Vollständigkeit**
 - Für jeden Geschäftsvorfall sind alle relevanten Informationen aufzuzeichnen (z.B. Name des Geschäftspartners, Datum und konkrete Leistungsbeschreibung).
- **zeitnahe und richtige Buchung**
 - Die Geschäftsvorfälle sind zeitnah und chronologisch zu erfassen und die entsprechenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren.
 - Die Buchungen müssen mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen (keine Buchung ohne Beleg - kein Beleg ohne Buchung).
- **Ordnung und Unveränderbarkeit**
 - Die buchungsrelevanten Unterlagen müssen planmäßig gesammelt werden.
 - Bare und unbare Geschäftsvorfälle sollten getrennt verbucht werden.
 - Änderungen in der Buchführung müssen klar dokumentiert werden.



Gut zu wissen:

Zu den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Führung elektronischer Bücher (GoBD) erhalten Sie bei Interesse eine gesonderte Infografik.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Bilanzierungspflicht und den GoB können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.